

----- Originalnachricht -----

Betreff: Ihre Nachricht vom 18.09.2017

Datum: 11.10.2017 10:18

Von: MdB Stefan Müller <stefan.mueller@bundestag.de>

An: "AK.Politik@EFIE-Erlangen.de" <AK.Politik@EFIE-Erlangen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren des Vereins EFIE e.V.,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“.

In den vergangenen beiden Jahren hat Deutschland sehr viele Menschen aufgenommen, die bei uns Schutz gesucht haben. Hierdurch haben wir Humanität und Hilfsbereitschaft signalisiert, wie kaum ein anderes Land. Wie auch Sie, sehe ich uns aufgrund unseres christlichen Menschenbildes dazu verpflichtet, verfolgten und schutzbedürftigen Menschen, helfend zur Seite zu stehen.

Im Jahr 2015 wurden die Aufnahmekapazitäten in unserem Land fast ausgeschöpft. Ich teile die Einschätzung von Bundesinnenminister Thomas de Maizière, dass wir dafür Sorge zu tragen haben, dass unser Asylsystem auch weiterhin funktionsfähig bleibt. Aus diesem Grund seien Rückführungsmaßnahmen notwendig und richtig, solange sie behutsam und verantwortungsvoll ausgeführt werden. Davon betroffen seien Menschen, die keinen internationalen Schutz genießen und ausreisepflichtig sind, außer es stünden konkrete Ausreisehindernisse entgegen. Meines Erachtens müssen wir uns wirklich hierzulande auf die Flüchtlinge konzentrieren, die wirklich Schutz und Hilfe brauchen.

Damit die Ausreisepflicht besser durchgesetzt werden kann, wurde am 18.05.2017 das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ im Deutschen Bundestag beschlossen. In der Tat ist mir bekannt, dass dieses Gesetzesvorhaben im Vorfeld von den unterschiedlichen Wohlfahrtsverbänden und Menschenrechtsorganisationen scharf kritisiert wurde.

Das Ziel des Gesetzes ist es primär, dass Asylsuchende, die keinen Anspruch auf den soeben angesprochenen Schutz haben, unser Land auch tatsächlich wieder verlassen. Aus diesem Grund sollen mithilfe dieses Gesetzes u.a. die Identitätsfeststellungen erleichtert werden und gleichzeitig das Untertauchen vor einer Abschiebung erschwert werden.

Gerade im Hinblick auf die Sicherheit in unserem Land ist es wichtig, dass künftig die Ausreisepflichtigen, von denen eine große Gefahr ausgeht, besser bis zum Zeitpunkt der Abschiebung überwacht werden. Mit Blick auf den Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 wird deutlich, wie wichtig dies ist. Aus diesem Grund hatte Bundesinnenminister Thomas de Maizière bereits vergangenen Oktober die nun beschlossenen Gesetzesänderungen gefordert.

Im Folgenden darf ich auf den neu eingefügten § 47 Absatz 1b AsylG eingehen. Durch diese Regelung können die Länder künftig entscheiden, ob sie für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive, die Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, verlängern wollen. Mit der Einführung des § 47 Absatz 1b AsylG sollen unnötige Verzögerungen bei einer bevorstehenden Aufenthaltsbeendigung vermieden werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Asylbewerber ihren Wohnort nach Ende der Wohnverpflichtung gewechselt haben. Am 17.05.2017 hatte der Innenausschuss des Deutschen Bundestages noch beschlossen, den ursprünglichen Gesetzentwurf um eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen in Extremfällen auf maximal 24 Monate zu konkretisieren. Mit dieser zeitlichen Begrenzung soll vorgebeugt werden, dass eine durch das Landesrecht geschaffene Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu lange andauern zu könnte.

Wie dem Wortlaut des § 47 Absatz 1b AsylG zu entnehmen ist, „können“ die Länder selbst entscheiden, inwieweit sie von der Wohnpflicht Gebrauch machen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich näheres hierzu leider noch nicht abschätzen.

Ich teile Ihre Ansicht, dass eine frühe Bildung, die bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen beginnt, wichtig ist. Daher begrüße ich sehr, dass das Bayerische Staatsministerium für Bildung u.a. gerade für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtung Deutsch-Anfängerkurse angeboten hat bzw. anbietet. Dadurch wird das Angebot der Wohlfahrtsverbände unterstützt. Meines Erachtens ist dies ein äußerst wichtiger Schritt, der auch

weiter ausgebaut werden sollte. Auf diese Weise können auch die neu ankommenden Asylsuchenden schnell am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Das Erlernen der deutschen Sprache ist für die Integration unerlässlich. Zudem müssen Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit bekommen, die Schule zu besuchen.

Wie mir das Bayerische Bildungsministerium mitgeteilt hat, gibt es je nach Standort der Aufnahmeeinrichtung, für die Kinder der unterschiedlichen Altersgruppen, die Möglichkeit den Schulunterricht in sogenannten Übergangsklassen wahrzunehmen. Für berufsschulpflichtige Jugendliche sowie junge Erwachsene erfolgt der Unterricht in Sprachintensivklassen. Der Besuch dieser vollzeitschulischen Maßnahmen ist für die Schüler in der Regel ab dem vierten Monat des Aufenthaltes in Bayern vorgesehen. Das Ministerium verwies zudem darauf, dass die Klassen entweder an der jeweiligen Sprengelschule oder direkt in der Aufnahmeeinrichtung gebildet werden können. Im Falle von besonderen Aufnahmeeinrichtungen, wie beispielsweise in Bamberg, gäbe es für Kinder und Jugendliche ebenfalls Bildungsangebote. Diese würden allerdings unmittelbar auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung stattfinden. Unterscheiden würde sich dieses Bildungsangebot beispielsweise dahingehend, dass der Deutschunterricht von geringerem Gewicht wäre. Für detailliertere Informationen zu den Sprachförderungen hat das Ministerium seine Homepage verwiesen. Die entsprechenden Internetlinks habe ich Ihnen im Folgenden eingefügt:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/foerderung/sprachfoerderung.html>

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3755/junge-asylbewerber-und-fluechtlinge-koennen-in-ganz-bayern-berufsintegrationsklassen-besuchen.html>

In diesem Zusammenhang verwies das Staatsministerium auf die Problematik, dass die Beschulung in den Aufnahmeeinrichtungen und den dazugehörigen Dependancen auch zum jetzigen Zeitpunkt immer wieder deutlichen Schwankungen unterliege. Das Eröffnen, aber auch das Schließen von Einrichtungen sowie die damit verbundene Umverteilung der Bewohner erschwere die Planbarkeit der schulischen Angebote. Weiterhin versicherte das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dass die Regierungen als die maßgeblich betroffenen Schulaufsichten stets bemüht seien, zügig auf diese geschilderten Veränderungen zu reagieren. Nach Informationen des Ministeriums sei es in der letzten Zeit zu keinen spürbaren Problemen bei der Unterrichtsversorgung gekommen. Sollten Ihnen andere Informationen vorliegen, können Sie mir diese konkreten Fälle gerne mitteilen, damit ich diese dem Bayerischen Staatsministerium mitteilen kann.

Abschließend darf ich Ihnen noch ein paar Zahlen nennen, die mir seitens des Ministeriums mitgeteilt wurden. In Bayern wurde für die ca. 550 Berufsschulpflichtige in Aufnahmeeinrichtungen in etwa 30 Sprachintensivklassen gebildet. Für die rund 250 Vollzeit-schulpflichtigen wurden rund 15 Übergangsklassen in Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet. Daneben wird eine größere Anzahl von Schülern in Übergangsklassen an Sprengelschulen unterrichtet.

Es ist sehr bedauerlich, dass durch dieses Gesetz bei Ihnen der Eindruck erweckt wurde, Integration von schutzsuchenden Menschen mit Bleibeperspektive sei nicht erwünscht. Ich hoffe ich konnte Sie davon überzeugen, wie wichtig es mir ist, dass auch diese Menschen ordentlich in unsere Gesellschaft integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Müller